

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang «Master of Science in Health Sciences»

vom Datum 17. April 2019

Die Departementsversammlung,

gestützt auf § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang «Master of Science in Health Sciences» (nachfolgend MSc Health) des Departements für Gesundheitswissenschaften und Medizin (nachfolgend Departement) der Universität Luzern vom 26. Juni 2019¹,

formuliert:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Voraussetzung für die Zulassung zum MSc Health ohne Bedingungen ist der erfolgreiche Abschluss eines universitären Bachelorstudiengangs mit 180 Credits (Cr) in einer der folgenden Studienrichtungen:

Kategorie Gesundheit, Medizin, Sport

Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pflegewissenschaften, Pharmazeutische Wissenschaften, Public Health, Gesundheitswissenschaften und Technologie, Bewegungs- und Sportwissenschaften

Kategorie Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft

Kategorie Gesellschafts- und Sozialwissenschaften

Politikwissenschaft, Soziologie, Kommunikations- und Medienwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Kulturanthropologie, Psychologie, Sonderpädagogik

Kategorie Naturwissenschaften

Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Geografie, Physik, Neurowissenschaften

Kategorie Mathematik und Informatik

Mathematik, Informatik, Computational Sciences, Wirtschaftsinformatik

Kategorie Geisteswissenschaften

Philosophie, Geschichte, Sprachwissenschaft

² Die Zulassung ohne Bedingungen aus weiteren universitären Disziplinen ist nach einer Äquivalenzprüfung möglich.

³ Eine Zulassung zum MSc Health mit einem Bachelordiplom einer anerkannten schweizerischen Fachhochschule ist möglich, sofern es sich um eine vergleichbare Studienrichtung handelt. Eine Zulassung ist zwingend mit Auflagen von 20 bis 60 Cr verbunden und kann an den Nachweis spezifischer Kenntnisse geknüpft werden.

⁴ Für Abschlüsse ausländischer Fachhochschulen aus Ländern, mit denen bilaterale Abkommen über die Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich bestehen (Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien), gelten die gleichen Bestimmungen wie für schweizerische Fachhochschulabschlüsse. Mit anderen ausländischen Fachhochschulabschlüssen oder Abschlüssen von nicht anerkannten oder akkreditierten Universitäten ist eine Zulassung zum Master nicht möglich.

II. Studienstruktur und Studienanforderungen

§ 2 Studienaufbau

¹ Der Studiengang besteht aus zwei Komponenten:

¹ SRL Nr. 546b

- a. einem Basisstudium (60 Cr) und
- b. einem Vertiefungsstudium (60 Cr).

² Das Basisstudium beinhaltet für alle Studierenden gleichermaßen verpflichtende Module.

³ Das Vertiefungsstudium ist mit Pflicht- und Wahlmodulen im gewählten Major verbunden. Dem Vertiefungsstudium ebenfalls zugerechnet sind die Masterarbeit, die mündliche Masterprüfung sowie ein verpflichtendes Forschungspraktikum.

⁴ Module können mehrere Lehrveranstaltungen sowie Studienleistungen beinhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Module sowie die jeweiligen Formen der Leistungskontrolle werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis und über die Kommunikationsplattform des Departements bekanntgegeben.

§ 3 *Major und Majorwahl*

¹ Folgende Majors sind wählbar:

- Health Communication
- Health Behavior and Management
- Health Economics and Health Policy
- Health Services Research

² Es kann nur ein Major gewählt werden. Die Wahl des Majors erfolgt spätestens mit der Anmeldung zum Masterverfahren.

§ 4 *Studienanforderungen im Basisstudium (60 Cr)*

¹ Basismodul *Health Sciences* (24 Cr)

- Human Functioning Sciences, 6 Cr
- Disciplinary Perspectives of the Health Sciences, 3 Cr
- Health Systems and Services, 6 Cr
- Introduction to Public Health, 3 Cr
- Basics in Clinical Sciences, 3 Cr
- Translational Medicine, 2 Cr
- Implementation Science, 1 Cr

² Basismodul *Research Methods* (18 Cr)

- Statistics and Epidemiology, 3 Cr
- Good Clinical Practice, 3 Cr
- Quantitative Methods, 3 Cr
- Qualitative Methods, 3 Cr
- Advanced Research Methods, 6 Cr

³ Basismodul *Academic and Professional Skills* (18 Cr)

- Scientific Communication, 2 Cr
- Project Management, 2 Cr
- Professional Development, 2 Cr
- Health Sciences in Practice, 2 Cr
- Lecture Series Health Sciences I-IV, 4 Cr
- Master Colloquium I+II, 6 Cr

§ 5 *Studienanforderungen im Vertiefungsstudium (60 Cr)*

¹ Im Major sind Studienleistungen im Umfang von 36 Cr zu absolvieren, bestehend aus

- a. Pflichtveranstaltungen des gewählten Majors im Umfang von mindestens 21 Cr,
- b. zwei schriftlichen Arbeiten im Umfang von je 3 Cr, sowie
- c. frei wählbaren Studienleistungen aus dem gesamten Lehrangebot der Majors.

² Das Masterverfahren umfasst 24 Credits, bestehend aus

- a. einer Masterarbeit (18 Cr) und
- b. einer mündlichen Masterprüfung (6 Cr).

³ Im Vertiefungsstudium ist ein Forschungspraktikum im Umfang von mindestens 500 Arbeitsstunden zu absolvieren.

§ 6 *Zusätzliche Studienleistungen*

Im Vertiefungsstudium können Studienleistungen aus dem gesamten Lehrangebot der Majors absolviert werden. Diese sind anrechenbar als Wahlleistungen oder als zusätzliche Studienleistungen.

III. Masterverfahren

§ 7 *Anmeldung zum Masterverfahren*

- ¹ Die Anmeldung zum Masterverfahren erfolgt am Departement (Administration Master Health Sciences) und enthält:
- die Angabe der für die Masterarbeit vorgesehenen Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. Erst- und Zweitgutachter,
 - die Angabe eines Themenvorschlags im Einvernehmen mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Masterprüfung in derselben Studienrichtung nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Masterverfahren befindet, und
 - eine verbindliche Angabe zum Major, in welchem der MSc Health abgeschlossen wird.
- ² Die Anmeldung zum Masterverfahren ist verbindlich. Im Einzelfall kann der Studien- und Prüfungsausschuss auf schriftlich begründeten Antrag einem Rückzug der Anmeldung zustimmen. Der Antrag auf Rückzug muss spätestens einen Monat nach Ablauf der Anmeldefrist zum Masterverfahren erfolgen. Bei Anerkennung der Gründe (liegt beispielsweise ein ärztliches Attest vor) wird der Rückzug so gehandhabt, als wäre keine Anmeldung erfolgt.

§ 8 *Zulassung zum Masterverfahren*

- ¹ Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.
- ² Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:
- die Kandidatin oder der Kandidat in derselben Studienrichtung ein Masterverfahren einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
 - die Unterlagen gemäss § 7 Absatz 1 unvollständig sind.

§ 9 *Termine*

- ¹ Das Masterverfahren kann in jedem Herbstsemester eröffnet werden. Der Stichtag für die Anmeldung wird über die Kommunikationsplattform des Departements bekanntgegeben.
- ² Im Einzelfall kann der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag einer Eröffnung des Masterverfahrens im Frühjahrssemester zustimmen. Der Antrag auf Eröffnung des Masterverfahrens im Frühjahrssemester muss spätestens bis Ende des vorangehenden Herbstsemesters schriftlich erfolgen. Bei Anerkennung der Gründe werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Fristen zur Anmeldung durch den Studien- und Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 10 *Masterarbeit*

- ¹ Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit dem Stichtag für die Anmeldung zum Masterverfahren.
- ² Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- ³ Das Thema der Masterarbeit wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einer Dozentin bzw. einem Dozenten des Departements mit Habilitation im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten gestellt. Mit der Vergabe des Themas übernimmt die jeweilige Professorin bzw. der jeweilige Professor oder die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent auch die Rolle der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Studien- und Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters der Masterarbeit.
- ⁴ Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen.
- ⁵ Die Masterarbeit ist fristgemäss (Poststempel) in zwei ausgedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Departement (Administration Master Health Sciences) einzureichen.
- ⁶ Der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat versichert, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit in allen Teilen selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass die Masterarbeit noch nicht anderweitig als Masterarbeit eingereicht wurde, und dass die ausgedruckten Exemplare mit dem digitalen Exemplar übereinstimmen.
- ⁷ Die spezifischen Regelungen zur Masterarbeit sind in den *Guidelines Master Thesis* festgelegt und werden über die Kommunikationsplattform des Departements veröffentlicht.

§ 11 *Wiederholung einer nichtbestandenen Masterarbeit*

- ¹ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann auf Antrag beim Studien- und Prüfungsausschuss höchstens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema gemäss § 10 Absatz 3 zu bearbeiten.
- ² Der Beginn der Bearbeitungsfrist wird durch den Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt, ist jedoch frühestens mit dem nächsten Stichtag für die Anmeldung zum Masterverfahren. Die Bearbeitungszeit beträgt erneut sechs Monate. Eine Neuanschreibung zum Masterverfahren ist nicht erforderlich.

³ Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann für die Wiederholung der Masterarbeit eine andere Erstgutachterin bzw. ein anderer Erstgutachter sowie eine andere Zweitgutachterin bzw. ein anderer Zweitgutachter bestimmt werden.

§ 12 *Mündliche Masterprüfung*

- ¹ Die mündlichen Masterprüfungen finden in der Regel zwei Wochen nach der Notenbekanntgabe der Masterarbeiten statt und setzen eine bestandene Masterarbeit voraus. Der genaue Termin der mündlichen Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zusammen mit der Notenbekanntgabe durch den Studien- und Prüfungsausschuss mitgeteilt.
- ² Die mündliche Masterprüfung wird durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter abgenommen. In Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag eine andere Professorin bzw. einen anderen Professor oder eine andere Dozentin bzw. einen anderen Dozenten des Departements als Prüferin bzw. Prüfer ermächtigen.
- ³ Die mündliche Masterprüfung besteht aus einem Vortrag zur Masterarbeit (max. 10 Minuten) sowie Fragen zur Masterarbeit, zu Themen aus dem Vertiefungsstudium und zu den Grundlagen der Gesundheitswissenschaften allgemein. Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt insgesamt max. 60 Minuten.
- ⁴ Es wird in der Regel in englischer Sprache geprüft.
- ⁵ Die mündliche Masterprüfung findet unter Beteiligung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers mit Promotion statt.
- ⁶ Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter setzt die Prüfungsnote im Anschluss an die mündliche Masterprüfung fest. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Festlegung der Prüfungsnote anzuhören.
- ⁷ Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Beginn und Ende der mündlichen Masterprüfung und die Prüfungsnote sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter sowie der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 13 *Wiederholung einer nichtbestanden mündlichen Masterprüfung*

- ¹ Eine nichtbestandene mündliche Masterprüfung kann auf Antrag beim Studien- und Prüfungsausschuss höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Versuch wiederholt werden.
- ² Der genaue Termin des Wiederholungsversuches der mündlichen Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Studien- und Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 14 *Täuschung und Ungültigkeit*

- ¹ Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Masterarbeit oder der mündlichen Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistungen für nichtbestanden erklären.
- ² Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterverfahren nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung in der Regel geheilt. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann hiervon abweichende Entscheidungen treffen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss das Masterverfahren als nichtbestanden erklären.

§ 15 *Archivierung und Einsicht in Prüfungsakten*

- ¹ Nach Ablauf der Beschwerdefrist werden die Unterlagen des Masterverfahrens sowie ein Exemplar der Masterarbeit archiviert.
- ² Nach Abschluss des Masterverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in das Protokoll der mündlichen Masterprüfung gewährt. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten erhalten mit dem Diplom eine Kopie der Gutachten der Masterarbeit.

IV. Forschungspraktikum

§ 16 *Charakter des Forschungspraktikums und Organisation*

- ¹ Das Forschungspraktikum ist obligatorischer Bestandteil des MSc Health.
- ² Das Forschungspraktikum beginnt vor Eröffnung des Masterverfahrens, in der Regel mit dem Ende des zweiten Studiensemesters entweder am 1. Juni oder 1. Juli.
- ³ Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt den Studierenden Forschungspraktika gemäss vorhandenen Kapazitäten zu.
- ⁴ Das Departement unterstützt externe Forschungspraktika. Über die Anrechnung von Forschungspraktika, die nicht vom Departement angeboten werden, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- ⁵ Die spezifischen Regelungen zum Forschungspraktikum sind in den *Guidelines Research Internship* festgelegt und werden über die Kommunikationsplattform des Departements veröffentlicht.

§ 17 *Forschungspraktikum und Masterarbeit*

Die Masterarbeit basiert in der Regel auf den Inhalten des Forschungspraktikums.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. April 2019

Im Namen der Departementsversammlung:

Prof. Dr. Gerold Stucki
Departementsvorsteher